jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/10 3Ob700/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1952

Norm

ABGB §1117

Rechtssatz

Wenn ein Grundstück zu dem Zweck untergemietet wurde, darauf ein Fabriksobjekt zu errichten, aber die Baubewilligung von der Behörde verweigert wurde, weil der Grundeigentümer die von ihm ursprünglich erteilte Zustimmung zurückgezogen hat, liegt ein Zufall vor, der den Untermieter zur Auflösung des Untermietvertrages berechtigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 700/52
  Entscheidungstext OGH 10.12.1952 3 Ob 700/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0026305

Dokumentnummer

JJR_19521210_OGH0002_0030OB00700_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at